



Satzung
der Gemeinde Wickede (Ruhr)
über die Erhebung von Gebühren
zur Abfallentsorgung
vom 18. Dezember 1991

In der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 04.12.2019 – gültig ab 01.01.2020

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NW. S. 564), der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687) und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.07.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NW. S. 148) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 20.09.2000, hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Gemeinde erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW).

§ 2

Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Träger der Straßenbaulast,

d) ein von den unter a) oder b) genannten Gebührenpflichtigen benannter Bevollmächtigter.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, der auf den Tag der erstmaligen Abfuhr folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr (z. B. bei einem Wechsel der Abfallbehälterart, der Größe oder des Abfuhrintervalles), so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bei Entsorgung nach dem Umleersystem ist Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr

- a) die Anzahl und Größe der nach § 10 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallbehälter
b) das Entleerungsintervall.

§ 6
Höhe der Gebühr

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für

a) die Restmülltonne bei wöchiger 14-täglicher vierwöchiger
Entleerung Entleerung Entleerung

Behältergröße	80 l		128,61 €	78,76 €
Behältergröße	120 l		162,77 €	93,04 €
Behältergröße	240 l		272,03 €	151,60 €
Behältergröße	1.100 l	2.368,05 €	1.202,37 €	633,08 €

b) die Bio-Tonne

Behältergröße	80 l	80,74 €
Behältergröße	120 l	94,47 €
Behältergröße	240 l	144,10 €

In den Gebührensätzen für die Restmülltonne ist jeweils eine Grundgebühr von 25,53 € enthalten. Die Grundgebühr von 25,53 € wird ebenfalls erhoben, wenn bei einem Grundstück wegen der Bildung einer Abfallgemeinschaft keine Restmülltonne vorgehalten wird.

- (2) Die Gebühr für einen Restmüllsack beträgt 5,00 €.
Die Gebühr für eine Sperrmüllabfuhr beträgt 40,00 €.
Die Gebühr für die Abfuhr eines Haushaltskühlgerätes sowie eines Elektroweißgerätes beträgt 10,00 €.

§ 6 a
Sonderleerung

Für die einmalige Entleerung eines Abfallgefäßes im Rahmen der regelmäßigen Restmüllabfuhr (z. B. wegen Fehlbefüllung im Sinne des § 13 Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr) wird folgende Gebühr erhoben:

Behältergröße	80 l	18,00 €
Behältergröße	120 l	20,00 €
Behältergröße	240 l	24,00 €

§ 7

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Der Anschlußpflichtige hat der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, an Ort und Stelle oder auf andere Weise zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 8

Gebührenbescheide, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid der Gemeinde, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (3) Die Gebühr für einen Restmüllsack wird bei Überlassung fällig. Die Gebühr für eine Sperrgutabfuhr sowie die Abfuhr eines Alt-Kühlgerätes oder Haushaltsgroßgerätes ist im Voraus zu überweisen. Die Überweisung des Betrages gilt als Anmeldung der Abfuhr.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen sind die §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.